

17.  
Januar  
2011

---

# Verordnung über die Mitwirkung von Eltern in den Schulen und Kindergärten

---

*Der Gemeinderat von Worb,*

gestützt auf

- das Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 19. März 1992
- Art. 42 des Bildungsreglements der Gemeinde Worb vom 7. Dezember 2009,

*beschliesst:*

## 1 Allgemeine Bestimmungen

Zweck

**Art. 1** Die Verordnung regelt die Grundsätze für die Mitwirkung von Eltern in den Schulen und Kindergärten der Gemeinde Worb.

Gegenstand der  
Mitwirkung

**Art. 2** <sup>1</sup> Die Mitwirkung der Eltern in den Schulen und Kindergärten dient dem Informationsaustausch und der projektbezogenen Unterstützung zwischen den Eltern bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder und der Schulleitung im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit.

<sup>2</sup> In der Mitwirkung der Eltern werden Projekte zur Unterstützung und Weiterentwicklung der Schule und des Kindergartens behandelt.

<sup>3</sup> Pädagogische Belange sowie die schulische Entwicklung und das Verhalten einzelner Kinder sind nicht Gegenstand der Mitwirkung der Eltern; sie bedürfen besonderer Gespräche zwischen den betroffenen Eltern, den Lehrpersonen und der Schulleitung.

<sup>4</sup> Dem Schutz der Persönlichkeit Dritter (Eltern, Lehrpersonen, Schülerinnen und Schülern) muss die notwendige Beachtung geschenkt werden.

## 2 Formen der Mitwirkung der Eltern

Formen der Eltern-  
mitwirkung

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Mitwirkung der Eltern findet entweder in Form eines Elternrats oder in Form eines Elternforums statt.

<sup>2</sup> Die Elternmitwirkung findet in Form eines Elternrats statt, wenn zwei Drittel aller Klassen eines Schulkreises Elternsprecher wählen; andernfalls findet die Elternmitwirkung in Form eines Elternforums statt.

---

## 2.1 Elternrat

Elternrat

**Art. 4** Der Elternrat repräsentiert die Eltern eines Schulkreises.

Elternversammlung

**Art. 5** <sup>1</sup> Alle Eltern einer Klasse bilden die Elternversammlung.

<sup>2</sup> Die Elternversammlung konstituiert sich selbst.

<sup>3</sup> In einer neu zusammengesetzten Klasse lädt die Klassenlehrperson zur ersten Elternversammlung ein.

<sup>4</sup> Die Elternversammlung wählt in geheimer Wahl im Verlauf des ersten Quartals des Schuljahres aus ihrer Mitte zwei Personen (in der Folge Elternsprecher genannt), welche die Elternversammlung nach aussen vertreten und im Elternrat mitwirken.

<sup>5</sup> Die Elternversammlung versammelt sich nach Bedarf, auf Wunsch der Elternsprecher oder wenn die Eltern von einem Viertel der Kinder es verlangen; die Klassenlehrperson nimmt an den Elternversammlungen mit beratender Stimme teil.

<sup>6</sup> Die Einladung zu einer Versammlung erfolgt durch die Elternsprecher in Absprache mit der Klassenlehrperson.

<sup>7</sup> Bei Bedarf können weitere Personen eingeladen werden.

Aufgaben der Elternversammlung

**Art. 6** <sup>1</sup> Die Zusammenkünfte der Elternversammlung dienen namentlich der gegenseitigen Informationen, der Diskussion aktueller Fragestellungen der Klasse, der Schule im Allgemeinen sowie dem Gedankenaustausch über Erziehungsfragen.

<sup>2</sup> Die Elternsprecher sorgen für den Informationsfluss zwischen Elternversammlung, Elternrat und der Schulleitung.

Organisation des Elternrats

**Art. 7** <sup>1</sup> Die Elternsprecher aller Klassen bilden den Elternrat ihres Schulkreises.

<sup>2</sup> Der Elternrat konstituiert sich selbst; er kann ein Ratsbüro oder einen Vorstand einsetzen.

<sup>3</sup> Der Elternrat trifft sich mindestens einmal pro Semester auf Einladung der oder des Vorsitzenden. Auf Wunsch der Schulleitung oder mindestens eines Viertels aller Elternsprecher tritt der Elternrat zusätzlich zusammen; in diesem Fall sind die Traktanden anzugeben.

<sup>4</sup> Die Einladung zu einer Versammlung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Elternrats nach Rücksprache mit der Schulleitung.

<sup>5</sup> Zur gültigen Beschlussfassung und zur Vornahme von Wahlen ist die Anwesenheit der Mehrheit der Elternratsmitglieder erforderlich.

<sup>6</sup> Die Schulleitung nimmt an den Elternratsversammlungen mit beratender Stimme teil.

---

<sup>7</sup> Die Mitglieder des Elternrats erhalten, falls gewünscht, für ihre Tätigkeit den Sozialzeitausweis.

#### Aufgaben des Elternrats

**Art. 8** <sup>1</sup> Im Elternrat sind Anliegen aus den Elternversammlungen zu beraten, die für die ganze Schule Bedeutung haben.

<sup>2</sup> Der Elternrat kann selbstgewählte Themen behandeln, die im Bereich von Elternhaus und Schule von Interesse sind.

<sup>3</sup> Die Eltern aller Klassen werden regelmässig mit den allgemeinen Informationsmitteln der Schule über die Arbeit im Elternrat unterrichtet.

<sup>4</sup> Die Schulleitung und der Elternrat können einander Geschäfte zur Stellungnahme unterbreiten.

<sup>5</sup> Die Beschlüsse des Elternrats werden in einem Protokoll festgehalten.

#### Zusammenarbeit

**Art. 9** Eine Vertretung des Elternrats trifft sich regelmässig, mindestens zweimal pro Jahr, mit der Schulleitung und der Vorsteherin oder dem Vorsteher des für die Bildung zuständigen Departements.

#### Infrastruktur

**Art. 10** <sup>1</sup> Die Gemeinde stellt dem Elternrat ein jährliches Budget von CHF 500.00 zur Verfügung.

<sup>2</sup> Der Elternrat kann zur Ausübung seiner Tätigkeit frei über den zur Verfügung gestellten Kredit verfügen.<sup>1</sup>

<sup>3</sup> Die Schulleitung stellt den Elternversammlungen und dem Elternrat für ihre Versammlungen die nötigen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung.

#### Geschäftsordnung

**Art. 11** Der Elternrat erlässt eine Geschäftsordnung oder einen Leitfaden mit weitergehenden Bestimmungen zum Funktionieren des Elternrats.

## 2.2 Elternforum

#### Elternforum

**Art. 12** <sup>1</sup> Im Rahmen eines Elternforums treffen sich die interessierten Eltern eines Schulkreises mit der Schulleitung.

<sup>2</sup> Ein Elternforum repräsentiert nicht die Gesamtheit der Eltern.

<sup>3</sup> Das Elternforum dient dem Austausch zwischen den Eltern und der Schulleitung.

#### Organisation des Elternforums

**Art. 13** <sup>1</sup> Das Elternforum versammelt sich in der Regel einmal pro

<sup>1</sup> Beschluss des Gemeinderates vom 3. Juni 2013

---

Schuljahr auf Einladung der Schulleitung.

<sup>2</sup> Die Schulleitung führt den Vorsitz.

<sup>3</sup> Die Schulleitung bestimmt die Traktanden des Elternforums; sie kann Themenvorschläge von Eltern berücksichtigen.

Infrastruktur

**Art. 14** <sup>1</sup> Die Gemeinde stellt dem Elternforum ein jährliches Budget von CHF 200.00 zur Verfügung.

<sup>2</sup> Im Rahmen dieses Budgets stellt die Schule dem Elternforum Papier, frankierte Couverts, Kopien und die Adresslisten der einzelnen Klassen zur Verfügung; das Material ist mindestens eine Woche im Voraus zu bestellen.

### 3 Schlussbestimmungen

Fremdsprachige

**Art. 15** Auf fremdsprachige Eltern ist Rücksicht zu nehmen; insbesondere sind Elternversammlungen und Elternforen auf Wunsch in Hochdeutsch zu führen.

Inkrafttreten

**Art. 16** <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt auf den 1. Februar 2011 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie ersetzt die Verordnung vom 16. Dezember 2002 über die Elternmitwirkung in den Schulen und Kindergärten.

Worb, 17. Januar 2011

Namens des Gemeinderates  
Der Präsident: *Gfeller*  
Der Sekretär: *Reusser*